

Merkblatt

über die Mitwirkungspflicht von Sozialleistungsberechtigten nach den
§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I

I. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten

1. Verpflichtung zur Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt, begehrt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Während des Bezuges von Leistungen sind Änderungen der Verhältnisse, soweit sie Art und Umfang der Leistung beeinflussen können, **umgehend** anzuzeigen.

2. Sonstige Verpflichtungen

Der Bezeichnung von Beweismitteln und auf Verlangen des Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder deren Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

Auf Verlangen des Sozialleistungsträgers:

- persönliches Erscheinen, soweit dies zur mündlichen Erörterung des Antrages erforderlich ist
- sich ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, wenn und soweit dies für die Leistung geboten ist
- Inanspruchnahme von Heilbehandlungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes oder zur Verhütung einer Verschlechterung

II. Grenzen der Mitwirkung

Eine Verpflichtung zu Mitwirkung besteht nicht,

- wenn die Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur in Anspruch genommenen Sozialleistung steht
- eine Erfüllung aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist

III. Folgen fehlender Mitwirkung

Wenn Verpflichtungen zu Ziffer I, 1 verletzt und dadurch Leistungen zu Unrecht gewährt werden, wird der Leistungsbescheid ab Eintritt der Veränderung insoweit aufgehoben. Die zu Unrecht bezogenen Leistungen sind nach § 50 des Sozialgesetzbuches X –Zehntes Buch- zu erstatten.

Bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Ziffer I, 1 Satz 1 und I, 2 kann der zuständige Sozialleistungsträger die Leistung ganz oder teilweise solange versagen, bis der Sozialleistungsberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

Auslandsaufenthalt (§ 41a SGB XII)

Nach § 41a SGB XII besteht ein Anspruch auf Grundsicherung, solange ein Auslandsaufenthalt einer leistungsberechtigten Person nur vorübergehend ist. Vorübergehend ist ein Auslandsaufenthalt, soweit dieser nicht den Zeitraum von ununterbrochen vier Wochen (= 28 Tage) überschreitet.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht (§ 60 Abs. 1 SGB X) sind Sie verpflichtet, uns Beginn und Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes mitzuteilen. Treten bei einem geplant vorübergehenden Auslandsaufenthalt Umstände auf, die zu einer anspruchsschädlichen Verlängerung führen, haben Sie diese umgehend mitzuteilen.

Besondere Hinweise und Informationen zum Sozialleistungsbezug

Änderungen in Ihren und in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. Ihres mit Ihnen in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners sind uns unverzüglich mitzuteilen!

Sie sind unter den dargestellten Vorgaben verpflichtet,

- jede Änderung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse
- jede Abwesenheit von länger als einem Monat
- Zu- und Wegzug eines Haushaltsangehörigen unverzüglich mitzuteilen
- Die Jahresabrechnungen der Mietneben- sowie der Heizkosten umgehend nach Erhalt vorzulegen

Sollten Ihr Barvermögen bzw. die sonstigen Geldwerte bereits bei Antragstellung oder auch zukünftig während des laufenden Leistungsbezuges den Vermögensschonbetrag i. H. v. 5.000,00 € je leistungsberechtigter Person überschreiten, haben Sie dies unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen!

Insoweit steht unser Bescheid unter dem Vorbehalt des § 19 Absatz 5 SGB XII, wonach der Sozialhilfeträger verlangen kann, dass, wenn die Aufbringung der Mittel zur Deckung des Bedarfes aus dem Einkommen und Vermögen möglich und zumutbar ist, die Aufwendungen insoweit durch den Hilfeempfänger zu ersetzen sind.

Soweit Sie der Verpflichtung der unverzüglichen Angabe der vorgenannten Änderungen nicht nachkommen, können Sie sich nicht auf die ohne Kenntnis dieser Tatsachen ergangenen Bewilligungsentscheidungen berufen. Überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten.

Hinweise zur Regelsatzleistung

Bitte beachten Sie, dass bei der Bemessung der Leistung auch der Bedarf für folgende Aufwendungen berücksichtigt worden ist:

- Instandsetzung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in größerem Umfang
- Bekleidung
- Instandsetzung für Hausrat
- Schönheitsreparaturen
- Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert
- besondere Anlässe

Dies bedeutet, dass Sie aus den monatlichen Einkommen Rücklagen bilden müssen, um den Bedarf für die vorgenannten Aufwendungen decken zu können. Einmalige Leistungen sind nur für so genannte Erstausrüstungen (erstmalige Gründung eines Hausstandes), sowie Schwangerschaft denkbar.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass allgemeine Energiekosten (Strom) ebenfalls aus den Mitteln der Regelsatzleistung zu leisten sind und daher nicht zusätzlich gewährt werden können.

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Unter Vorlage eines Bescheides können Sie die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei dem **Betragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, 50656 Köln** beantragen.

Unterschrift